

4. Die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden. Nach jedesmaliger vorheriger Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Marine sind berechtigt:

a) am Lande:

1. Die Leuchtthürme und alle zum Festort des Loosens- und SeezeichenweSENS gehörigen Gebäude und Anstalten der Marine.
2. Die Seewarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Marine.

b) auf dem Wasser:

1. Die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine.
2. Die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes angeordnet ist.

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmänn. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Beschuld., welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Abolf Ják, Schreiner-gehilfe,	geboren am 26. März 1859 zu Kall-brunn, Kantou St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Verstoß des (schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1883),	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	11. März d. J.
2.	Andreas Red-gierstl, Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Krakoff, Bezirk Greshchan, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. November 1891),	Königlich preussischer Regierung's-Präsident zu Posen,	30. März d. J.
3.	Karl Korabl, Köhner,	geboren am 13. Februar 1868 zu Winterthur, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Februar 1885),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	18. Februar d. J.
4.	Johann Sulamstl, Arbeiter,	geboren im Jahre 1840 zu Bompjehl, Kreis Rypin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. September 1891),	Königlich preussischer Regierung's-Präsident zu Marienwerder,	27. März d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

5.	Danab Wittauer (Wittau), Druck-bücher,	18 Jahre alt, geboren zu Raab, Ungarn,	Bandtheiden und Diebstah.	Königlich preussischer Regierung's-Präsident zu Breslau,	28. März d. J.
----	--	--	---------------------------	--	----------------